

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Bern, 2.9.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Volksschulgesetz (Änderung)

VPOD region bern kanton, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

Bern, 20.11.2019

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch
- bis **Montag, 2. Dezember 2019**

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
Grund- sätzli- ches	<p>Der VPOD hat die Überführung der Sonderschulen von Beginn weg unter- stützt. Der Kanton Bern ist seit vielen Jahren der einzige Kanton, der die Sonderschulen in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ansiedelt.</p> <p>Mit der Ungleichbehandlung der Ausbildung von Kinder mit und/oder ohne Behinderung, verstösst er in krasser Form gegen das Gleichstellungsgesetz des Bundes.</p>	<p>Bei der Überführung der Sonderschule in die Volksschule muss darauf ge- achtet werden, dass der Zusammenarbeit von Volksschule und besondere Volksschule höchste Beachtung geschenkt wird, diese Zusammenarbeit aber auch von beiden Seiten eingefordert wird.</p> <p>Im Sinne des Gleichstellungsgesetzes sollen die besonderen Volksschu- len wo möglich (heisst wahrscheinlich primär im urbanen Raum/grösseren Städten) «Abteilungen» der Regelschulen werden und mit den Volksschu- len zu einer Schule zusammenwachsen. Gegen Aussen kein Unterschied</p>

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Der VPOD kritisiert, dass dieses Geschäft nicht mit viel höherer Priorität angegangen worden ist, nach dem der Vorstoss von (alt)Grossrat Simon Rysler bereits im November 2007 ohne Gegenstimmen überwiesen worden war! Dass so die Inkraftsetzung der neuen Regelung erst auf 1.1.2022 möglich ist, ist für Kinder, Eltern und Lehrpersonen bedauerlich.</p> <p>Die nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen eines Kindes ausgerichtete Bildung begrüssen wir deshalb selbstverständlich sehr. Ebenso, dass nicht mehr die Eltern einen Ausbildungsplatz suchen müssen, sondern der Kanton in der Pflicht steht, genügend Schulplätze zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dass für die Ausbildung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen der Lehrplan 21 gilt, begrüssen wir ebenfalls. Auch dies mit dem Fokus der Umsetzung des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung. Klar ist, dass für die Umsetzung genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen muss und dieses die zeitlichen Ressourcen für die Arbeit mit den Kindern, die Vernetzung mit den notwendigen Stellen (Schule, Lehrpersonen, Eltern, EB, etc.) erhält.</p> <p>Der VPOD begrüsst ausserordentlich, dass bezüglich Gehalt und Gehaltsentwicklung, Altersentlastung, Treueprämie, Weiterbildung und Arbeitszeit das LAG endlich auch an den besonderen Volksschulen gilt. Damit wird eine Forderung des VPOD umgesetzt, auf deren konkrete Umsetzung wir bisher aus finanzpolitischen Gründen nicht bestanden haben.</p> <p>Der VPOD ist mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Talentförderung einverstanden.</p> <p>Zu rein sprachlichen Änderungen in der Gesetzesvorlage äussern wir uns in unserer Vernehmlassungsantwort nicht.</p>	<p>zwischen den Institutionen mehr sichtbar sein. Ein Beispiel, wo dies bereits gelebt wird, ist die Schule Tscharnergut in Bern.</p>

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1	Keine Bemerkungen	
Artikel 1a	Keine Bemerkungen	
Artikel 1b	Keine Bemerkungen	
Artikel 1c	Keine Bemerkungen	
Artikel 1d	Keine Bemerkungen	
Artikel 7a	Keine Bemerkungen	
Artikel 17	Keine Bemerkungen	
Artikel 18 (aufge- hoben)	Keine Bemerkungen	
Artikel 19 (aufge- hoben)	Keine Bemerkungen	

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 20 (aufge- hoben)	Keine Bemerkungen	
Artikel 21a	Unter dem Titel «Zusammenarbeit» muss auch die zuständige gesetzliche Vertretung erwähnt werden.	1 Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege, der gesetzlichen Vertretung , mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen.
Artikel 21b	Keine Bemerkungen	
Artikel 21c	Keine Bemerkungen	
Artikel 21d	Keine Bemerkungen	
Artikel 21e	Keine Bemerkungen	
Artikel 21f	Keine Bemerkungen	
Artikel 21g	Wo möglich (wäre wohl primär im städtischen Umfeld), sollen die besondere Volksschule einem Schulkreis zugeordnet. Damit könnte dem Gleichstellungsgesetz tatsächlich Rechnung getragen werden («Gleiche Schule für alle»).	g Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, im Besonderen die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen den Volksschulen und der (integrativen) Schulung von Kindern mit besonderem Bedarf.

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
		<p>oder</p> <p>g wo möglich, werden die besondere Volksschule/Sonderschulklassen in einen Schulkreis integriert und Bestandteil dieses Schulkreises.</p>
Artikel 21h	Keine Bemerkungen	
Artikel 21i	Keine Bemerkungen	
Artikel 21k	Keine Bemerkungen	
Artikel 21l	<p>Wie begrüssen die Angleichung der Anstellungsbedingungen als längst fällige Korrekturmassnahme sehr.</p> <p>Absatz b: An den besonderen Volksschulen arbeiten neben den Lehrpersonen auch Personen mit anderen Ausbildungen, auch im Unterricht. Z.B. Schulassistenzen, pädagogische Mitarbeitende, Praktikant/innen. Die Anstellungsbedingungen dieser Personen müssen im Gesetz abgebildet werden, da dies sonst zu Unsicherheiten sowohl für die Anstellungsbehörden wie auch die betroffenen Mitarbeitenden führt. Konkret müssen Aussagen gemacht werden zu den Anstellungsbedingungen und den fachlichen Voraussetzungen.</p>	<p>b den Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeitenden Anstellungsbedingungen anbietet,</p>
Artikel 21m	Keine Bemerkungen	
Artikel 21n	Keine Bemerkungen	

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21o	Keine Bemerkungen	
Artikel 21p	Siehe Eingangsbemerkungen unter «Grundsätzliches»	
Artikel 21q	Pauschalen müssen kurzfristig angepasst werden können. So wird sicher- gestellt, dass eine Schule auch kurzfristig ein neues Kind aufnehmen und ihre Kapazität ausbauen kann (= Recht jedes Kindes auf einen Schulplatz!)	Fristigkeiten der Anpassung der Pauschalen auf Verordnungsstufe regeln.
Artikel 21r	Keine Bemerkungen	
Artikel 21s	Keine Bemerkungen	
Artikel 21t	Keine Bemerkungen	
Artikel 26	Keine Bemerkungen	
Artikel 50	Keine Bemerkungen	
Artikel 60	Keine Bemerkungen	
Artikel 61		

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 61a	Keine Bemerkungen Wir begrüßen, dass die Schulsozialarbeit von der Anzeigepflicht entbun- den wird. Damit kann sie ihre Rolle als niederschwellige Anlaufstelle für Kin- der/Jugendliche besser gerecht werden.	
Artikel 62	Keine Bemerkungen	
Artikel 65	Keine Bemerkungen	
Artikel 66	Keine Bemerkungen	
Artikel 67b	Keine Bemerkungen	
Artikel 74	Keine Bemerkungen	
T4-1	Keine Bemerkungen	
T4-2	Keine Bemerkungen	
T4-3	Keine Bemerkungen	
T4-4	Keine Bemerkungen	
T4-5	Keine Bemerkungen	

Arti- kel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 2 LAG		
Artikel 24g FI- LAG	Keine Bemerkungen	
Artikel 25 FI- LAG	Keine Bemerkungen	